Insgesamt wird an dieser Variante deutlich, daß die Offensive des Untersuchungsführers hier voll und ganz auf eine vertrauensvolle und offene Atmosphäre in der Vernehmung und im speziellen auch in seiner direkten Beziehung zum beschuldigten IM gerichtet ist. Am Beispiel des Untersuchungsvorganges T. wurde deutlich, wie richtig diese Vorgehensweise des Untersuchungsführers sein kann.

T. wurde in einer Strafvollzugseinrichtung mehr oder weniger unter Anwendung von Kompromaten geworben und als IM der Linie XX direkt zur Bekämpfung einer politischen Untergrundgruppe eingesetzt. Das Anliegen und die Notwendigkeit des Kampfes gegen derartige feindliche Aktivitäten hatte T. bewußt verarbeitet und akzeptierte zu jeder Zeit den guten Willen der operativen Mitarbeiter. Daraus resultierte eine dem Grunde nach positive Einstellung zum MfS und dessen Tätigkeit. T. wurde dann über einen langen Zeitraum hinweg innerhalb einer politischen Untergrundgruppe mit gegnerischen Argumenten bekannt. Da es sich im Detail und aus dem Zusammenhang herausgegriffen um gesellschaftspolitische Tagesprobleme und ihre Ursachen und Bedingungen, wie beispielsweise die bedarfsgerechte Konsumgüterproduktion und Verteilung von Konsumgütern im Republikmaßstab. handelte, was T. im wesentlichen ebenso einschätzte wie die Mitglieder der feindlichen Gruppe, geriet T. zunehmend in Konflikte über die Richtigkeit des Einsatzes in dieser Gruppierung. T. zweifelte nicht am MfS oder an der Sache, sondern an der Feindtätigkeit der Gruppe. Durch mehrere operative Mitarbeiter wurde T. immer wieder auf die Richtigkeit seiner Arbeit in der Gruppe orientiert, ohne zielgerichtet entsprechende Argumente der Gruppe mit T. gemeinsam zu analysieren und deren Sinn und Zweck zu erklären. T. wurde immer unsicherer und wußte schließlich nicht mehr, was eigentlich richtig war. Als dann noch zusätzlich persönliche Beziehungen zu einem Gruppenmitglied entstanden und T. aus subjektiver Sicht weder dem MfS noch der Gruppe unter die Augen treten konnte, suchte er den Ausweg in einem ungesetzlichen Grenzübertritt.